

G. Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

707

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Modernisierung und zur Erweiterung der touristischen Angebotsvielfalt

RdErl. des MW vom 20. 7. 2021 – 34-32330

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit den allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320), sowie den hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2221 vom 23. 12. 2020 (ABl. L 437 vom 28. 12. 2020, S. 30),
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 289), sowie den hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/558 vom 23. 4. 2020 (ABl. L 130 vom 24. 4. 2020, S. 1),
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. 12. 2013, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. 7. 2020 (ABl. L 215 vom 7. 7. 2020, S. 3),

d) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. 5. 2021 (GVBl. LSA S. 286), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241), zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. 12. 2017 (MBI. LSA 2018, S. 211) und des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. 11. 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. 4. 2020 (GVBl. LSA S. 134), in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz sowie dem Mittelstandsförderungsgesetz vom 27. 6. 2001 (GVBl. LSA S. 230), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. 3. 2021 (GVBl. LSA S. 131),

in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien, dem operationellen Programm EFRE des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 sowie den Erlassen der EU-Verwaltungsbehörde zu dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Zuwendungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Förderung von Projekten zur Modernisierung und Diversifizierung des touristischen Angebotes.

1.2 Ziel der Förderung ist es, die Modernisierung und Ausweitung der touristischen Angebotsvielfalt der kleinen und mittleren Unternehmen¹ in den Reiseregionen des Landes Sachsen-Anhalt voranzutreiben.

Die Förderprojekte und Maßnahmen müssen im Einklang mit den Zielsetzungen des Masterplans Tourismus Sachsen-Anhalt 2020 und den daraus abgeleiteten Schwerpunkten für das Tourismusmarketing des Landes stehen.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Projekte, die Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung und Modernisierung des touristischen Angebotes an Produkten und Leistungen von kleinen und mittleren Unternehmen umfassen, sofern diese geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen in der Tourismuswirtschaft zu erhöhen und neue Impulse für das Wachstum der Tourismuswirtschaft in den Reiseregionen und für die Anpassung der Unternehmen an veränderte Rahmenbedingungen zu geben. Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören

- a) Maßnahmen zur Verknüpfung unterschiedlicher Dienstleistungen im Tourismus (Angebotskooperationen),
- b) Maßnahmen zur Schaffung neuer und kreativer Angebotsbausteine oder Pauschalen,
- c) Maßnahmen zur Verbesserung der internationalen Vermarktbarkeit und Buchbarkeit des Angebotes (Markt-

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. 6. 2014, S. 1-78) zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/452 vom 15. 3. 2021 (ABl. L 089 vom 16. 3. 2021, S. 1)

sondierung, Übersetzungen, Berücksichtigung kultureller Aspekte, Vermittlung an kleinen und mittleren Unternehmen),

- d) Maßnahmen zur Herstellung barrierefreier Angebote und Angebotsbausteine,
- e) Maßnahmen zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Steigerung der überregionalen und internationalen Gästezahlen,
- f) Maßnahmen zur Dokumentation und zur Kommunikation der Ergebnisse (Druckwerke, Werbematerial, Onlineauftritte und Onlinekampagnen, Messebesuche).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für Projekte und Maßnahmen sind Organisationen des Tourismus in Sachsen-Anhalt, die regionale oder fachliche Interessen der touristischen Leistungsanbieter in einer Reiseregion des Landes Sachsen-Anhalt bündeln. Hierzu zählen die touristischen Regional- und Fachverbände und die Stadtmarketinggesellschaften.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung in Sachsen-Anhalt haben und das Vorhaben auch in Sachsen-Anhalt durchführen. Aufgrund der länderübergreifenden Zuständigkeit für die touristische Reiseregion Harz bildet der Harzer Tourismusverband e. V. mit Sitz in Goslar eine Ausnahme, jedoch müssen auch die auf der Grundlage dieser Richtlinien vom Harzer Tourismusverband e. V. durchgeführten Projekte direkt und unmittelbar dem Land Sachsen-Anhalt zugutekommen.

4.2 Eine Zuwendung kann nur solchen Antragstellern gewährt werden, die nicht als „Unternehmen in Schwierigkeiten“² anzusehen sind.

4.3 Die Maßnahmen der Verbände und Initiativen müssen mittelbar KMU in Sachsen-Anhalt zugutekommen.

4.4 Der Zuwendungsempfänger muss sich an der Finanzierung der Maßnahmen durch den Einsatz von Eigen- oder Fremdmitteln beteiligen. Die Höhe der eingesetzten Eigen- oder Fremdmittel muss mindestens 25 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben der beantragten Maßnahme betragen.

4.5 Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt. Hierbei sind zusätzlich und vorrangig die in der **Anlage** aufgeführten (De-minimis-spezifischen) Festlegungen einzuhalten.

4.6 Es werden nur Projekte in Gebieten unterstützt, die ein touristisches Konzept besitzen und in denen der Tourismus einen bedeutsamen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung dieser Gebiete leistet.

² Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31. 7. 2014, S. 1)

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage

5.2.1 Gefördert werden Personalausgaben, Sachausgaben für Kommunikation und Dienstleistungen Dritter für

- a) Analysen, Studien und Befragungen,
- b) Onlinekampagnen und Internetwerbung,
- c) Expertenonorare zum Beispiel für Übersetzer,
- d) Aufwendungen zur Beteiligung am länderübergreifenden Verbundmarketing,
- e) Aufwendungen zur Durchführung und Beteiligung an regionalen touristischen Aktionen,
- f) Aufwendungen zur Durchführung von Workshops und Informationsveranstaltungen,
- g) Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit,
- h) Aufwendungen für Image- und Angebotsbroschüren, sowie
- i) Aufwendungen für Messebeteiligungen (Standmiete und -betrieb, messebezogene Übernachtungskosten).

Zuwendungsfähige Ausgaben nach Absatz 1 sind nur die Ausgaben, die beim Zuwendungsempfänger erst durch das Projekt ausgelöst werden und die dem Zuwendungsempfänger ohne das Projekt nicht entstehen würden. Die (anteiligen) Ausgaben für Stammpersonal des Zuwendungsempfängers, das im Zusammenhang mit dem Projekt tätig werden muss, bleiben in der Regel bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben ebenso unberücksichtigt wie (anteilige) sonstige Ausgaben, die dem Zuwendungsempfänger auch ohne die Durchführung des Projektes entstehen würden. Die projektbezogenen Personal- und Sachausgaben sind durch Führung von Arbeitszeitnachweisen oder Einzelnachweisen der Sachausgaben zu belegen. Ausgaben für Pflichtaufgaben des Zuwendungsempfängers oder die im normalen Geschäftsablauf begründet sind, sind nicht zuwendungsfähig.

Im Einzelfall entstehende anteilige Ausgaben für Stammpersonal des Zuwendungsempfängers, das im Zusammenhang mit dem Projekt tätig wird, sind maximal bis zu einem Drittel der förderfähigen Gesamtausgaben anrechenbar. Bei Übernahme von landesweiten Koordinierungsaufgaben sind die anteiligen projektbezogenen Personalausgaben für Stammpersonal auf 50 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben begrenzt.

5.2.2 Nicht gefördert werden investive Maßnahmen, Mieten, Reisekosten, Aufwandsentschädigungen für Projektteilnehmer sowie Aufwendungen zur Erstellung von Werbemitteln im Sinne von verkaufsfördernden Maßnahmen.

5.2.3 Bei Antragstellern, die allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 2. 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geän-

dert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. 6. 2021 (BGBl. I S. 1498), in der jeweils geltenden Fassung berechtigt sind, sind nur die Nettoausgaben förderfähig.

5.3 Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt unter Abwägung der landes- und tourismuspolitischen Interessen an den Einzelmaßnahmen bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4 Ober- und Untergrenze der Förderung

5.4.1 Der Betrag der förderfähigen Ausgaben soll 20 000 Euro nicht unterschreiten.

5.4.2 Die Zuwendung ist auf 100 000 Euro pro Projekt begrenzt. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich

- a) bei Kooperationsprojekten mehrerer Verbände oder Gesellschaften,
- b) bei länderübergreifenden Projekten oder
- c) bei Projekten, deren Laufzeit mindestens 18 Monate beträgt.

5.4.3 Die Entscheidung hierüber trifft die Bewilligungsstelle.

5.5 Dauer der Förderung

Ein Förderprojekt kann im Rahmen dieser Richtlinien eine Laufzeit von bis zu 24 Monaten haben.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Durch den Zuwendungsempfänger sind umfangreiche Publizitätsvorschriften einzuhalten. Sofern eine Homepage betrieben wird, gehört hierzu insbesondere eine kurze Beschreibung des Vorhabens, die im Verhältnis zum Umfang der Zuwendung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. Des Weiteren hat der Zuwendungsempfänger sich einverstanden zu erklären, dass das geförderte Vorhaben mit wesentlichen Daten gemäß Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf der Liste der Vorhaben erfasst und veröffentlicht wird.

6.2 Bei allen Kommunikationsmaßnahmen des Zuwendungsempfängers (beispielsweise Veröffentlichungen, Pressemitteilungen, sonstigen Informationsveranstaltungen und anderen Kommunikationsmaßnahmen) ist auf die Finanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie durch das Land Sachsen-Anhalt hinzuweisen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung

der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

7.3 Ein Förderantrag ist unter Verwendung der Formulare der Antrags- und Bewilligungsstelle und unter Beachtung des Leitfadens zur Projektbeantragung des Ministeriums einzureichen.

7.4 Auf Antrag kann die Bewilligungsstelle nach positiver Prüfung der Förderwürdigkeit die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen. Ein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche spätere Förderung kann daraus nicht abgeleitet werden.

7.5 Die Auszahlung der Zuwendung für die im Abrechnungszeitraum (zwei Monate) getätigten Ausgaben erfolgt durch die Bewilligungsstelle auf der Grundlage geprüfter Rechnungs- und Zahlungsbelege (Originale).

7.6 Nach Abschluss des Fördervorhabens hat der Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis gemäß den Festlegungen im Zuwendungsbescheid vorzulegen. Die Projektergebnisse sind angemessen zu dokumentieren. Die Erfolgskontrolle wird anhand der Dokumentation im Verwendungsnachweis durchgeführt.

7.7 Prüfungsrecht

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EU-Verwaltungsbehörde für das Operationelle Programm EFRE Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020, die Prüfbehörde EFRE oder die von ihr beauftragten Prüfstellen sowie das Ministerium sind berechtigt, die zweck- und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit beim Zuwendungsempfänger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Die Prüfungsrechte nationaler Rechnungshöfe und der Bewilligungsstelle bleiben davon unberührt.

8. Anpassungsklausel

Soweit die in Nummern 1.2 und 4.2 angegebenen rechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union während der Laufzeit des Programms geändert werden, findet eine unmittelbare Anwendung auf diese Richtlinien statt.

9. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2022 außer Kraft.

Anlage

(zu Nummer 4.5)

Soweit die Förderung nach diesen Richtlinien als Gewährung von De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (im Folgenden: De-minimis-Verordnung) erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende (De-minimis spezifische) Festlegungen einzuhalten:

1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Richtlinien an bis längstens zum 30. 6. 2022.

2. Förderausschlüsse

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 12. 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/560 vom 23. 4. 2020 (ABl. L 130 vom 24. 4. 2020, S. 11), tätig sind;
- b) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
- c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
 - aa) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von dem betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet,
 - bb) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, das heißt Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
- e) Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

Wenn ein Unternehmen sowohl in den in Absatz 1 Buchst. a, b oder c genannten Bereichen als auch in einem oder mehreren Bereichen tätig ist oder andere Tätigkeiten im Geltungsbereich der De-minimis-Verordnung ausübt, so gilt die De-minimis-Verordnung für Beihilfen, die für letztere Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit der De-minimis-Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den vom Geltungsbereich der De-minimis-Verordnung ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

3. Begriffsbestimmungen

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „landwirtschaftliche Erzeugnisse“: die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse nach der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013;
- b) „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf;
- c) „Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: der Besitz oder die Ausstellung eines Produkts im Hinblick auf den Verkauf, das Angebot zum Verkauf, die Lieferung oder jede andere Art des Inverkehrbringens, ausgenommen der Erstverkauf durch einen Primärerzeuger an Wiederverkäufer und Verarbeiter sowie jede Tätigkeit zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf; der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn er in gesonderten, eigens für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt.
- d) „ein einziges Unternehmen“: alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:
 - aa) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
 - bb) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
 - cc) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
 - dd) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

4. Förderhöchstbetrag

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht überschreiten. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, das heißt

den Kalenderjahren. Wird der vorgenannte einschlägige Höchstbetrag durch die Gewährung neuer De-minimis-Beihilfen überschritten, darf die De-minimis-Verordnung für keine der neuen Beihilfen in Anspruch genommen werden.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue oder das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden.

5. Förderung als verlorener Zuschuss

Die Förderung ist auf die Gewährung eines (verlorenen) Zuschusses begrenzt. Insoweit bezieht sich der in Nummer 4 festgesetzte Höchstbetrag auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, das heißt die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben zugrunde zu legen. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Abzinsungssatz.

6. Kumulierung

De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die oder der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage der Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

7. Besonderes Verfahren

Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Beabsichtigt die Bewilligungsstelle, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt diese Stelle dem Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter ausdrücklichen Verweis auf die hier zugrunde liegen-

de De-minimis-Verordnung der Europäischen Kommission mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Dem Unternehmen kann alternativ ein Festbetrag mitgeteilt werden, der dem auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährten Beihilfehöchstbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der Beihilfehöchstbetrag nach Nummer 4 eingehalten worden ist, dieser Festbetrag maßgebend.

Die Bewilligungsstelle gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den das Unternehmen in Deutschland in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den in Nummer 4 genannten Höchstbetrag nicht überschreitet und sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt sind.

8. Dokumentationspflicht

Die Bewilligungsstelle sammelt und registriert sämtliche mit der Anwendung dieser Anlage zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der De-minimis-Verordnung erfüllt worden sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren; bei Beihilferegulungen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde. Die Bewilligungsstelle übermittelt über das für Wirtschaftsförderung zuständige Ministerium und das für die Notifizierung zuständige Bundesministerium an die Europäische Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von zwanzig Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die De-minimis-Verordnung eingehalten wurde.